

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 195. (1)

Nr. 2029.

**E u r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Erklärung der Frage, wann die durch Sensale vermittelten Geschäfte als abgeschlossen zu betrachten sind. — In Folge eines hohen Finanzministerial-Erlasses vom 21. Jänner 1830, Zahl 211, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Um die in der Auslegung des Circulars vom 20. Jänner 1815, über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 5. September 1829, zu erklären geruhet, daß auch Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als ausser derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteyen wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem 1. §. des obgedachten Circulars zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seien, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. — Nachdem aber das Circular vom 20. Jänner 1815, welches gegenwärtig erläutert wird, hierlandes nicht kund gemacht wurde, so wird dasselbe hiemit ebenfalls hier. | beigefügt. — Laibach am 4. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

Abdruck zur Zahl 211. | P. S.

**Entwurf eines Circulars.**

Um Streitigkeiten und Irrungen über die Wirkung der durch die gesetzmäßig bestellten Sensalen (Mäkler) vermittelten Geschäfte vorzubeugen, und sowohl die handelnden Parteyen, als auch das wechselseitige Vertrauen im Verkehr sicher zu stellen, wird in Folge höchster Entschliessung für die Zukunft

verordnet: — §. 1. In allen Geschäften, welche auf der öffentlichen Börse durch die Sensalen gesetzlich verhandelt werden, soll nach der bisherigen Vorschrift das Geschäft für beide Parteyen sogleich als geschlossen und verbindlich angesehen werden, sobald der Sensal dasselbe als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat. Der Sensal ist aber verpflichtet, den Parteyen den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich, und zwar noch am nämlichen Tage zu ihrem Nachverhalte zuzustellen. — §. 2. In Geschäften, welche ausser der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, und in Waarengeschäften insbesondere kommt das Geschäft nur durch die Einwilligung der Parteyen selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird. — Wien am 20. Jänner 1815.

Z. 194. (2)

ad Sub. Nr. 3360.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Besetzung einer erledigten Kreisingenieurs-Stelle der I. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. E. M. in Galizien, und wenn ein Individuum der II. Classe in die höhere Gehaltsstufe von 1000 fl. E. M. einrücken sollte, einer Kreisingenieurs-Stelle der II. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in dem Gehalt von 1000 fl. E. M. wird der Concurß bis Ende März 1830 ausgeschrieben. — Jene Individuen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die im Baufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse, gemäß der in der politischen Gesetzsammlung für die k. k. Erbländer enthaltenen h. Hofkanzleidecreten vom 9. Juny 1817, und 16. März 1820, ferner über die vollkommene Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung; dann gemäß dem hohen Hofkammerdecrete vom 21. Juny 1826.

bekannt gemachten allerhöchsten Entschlieſung vom 3. Juny 1826 über ihr früheres Betragen während ihres ganzen Lebenslaufes, ohne eine Zeitperiode zu überspringen, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualificationstabelle belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber, mittelst ihres vorgesetzten Kreisamtes innerhalb des obbestimmten Termins an die k. k. Landesbaudirection in Lemberg einzusenden. — Lemberg am 19. Jänner 1830.

beschränkt, nach fruchtlosem Verlaufe der vierzehntägigen Militär-Execution aber die Pfändung oder Sequestration bewilligt und verhängt werden dürfe. — Dieses wird hiezu mit in Folge des eingelangten hohen Hoffkanzley-Decretes vom 16. v. M., Zahl 1339, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsershheim b,  
k. k. Subernial-Rath.

Z. 186. (3) Nr. 2088/234.  
E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Daß künftig bei Besetzung von Kreisarzt- und Kreiswundarzte-Stellen auf den Besitz des Diploms aus der Thierarzneikunde vorzüglich wird Rücksicht genommen werden. — Vermög allerhöchster Entschlieſung Seiner k. k. Majestät vom 25. November v. J., ist von nun an, bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneikunde besitzen, caeteris paribus der Vorzug einzuräumen. — Diese allerhöchste Entschlieſung wird über dießfalls herabgelangtes hohes Hoffkanzleydecret vom 7/27. v. M., Nr. 28219, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Johann Schnediz,  
k. k. Subernialrath.

Z. 187. (3) Nr. 2020/275.  
E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung der Dauer der Militär-Execution bei Eintreibung der Urbarial-Gaben und Steuer-Rückstände von den bisherigen vier Wochen auf vierzehn Tage. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 12. v. M., allergnädigst zu gestatten geruht, daß für dormalen, und bis zur Einführung einer neuen Steuer-Executions-Ordnung, die Dauer der Militär-Execution sowohl hinsichtlich der Urbarial- als der Steuer-Rückstände in Illyrien von den gegenwärtig vorgeschriebenen vier Wochen auf vierzehn Tage herabgesetzt, und die Verdopplung der Executions-Gebühr auf ein einziges Mal, nämlich: nach Verlaufe der ersten sieben Tage

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 188. (3) Nr. 566.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Simon Fallner, als Mathias Streibelschen Concursumasse-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung des zu dieser Masse zur Hälfte, zur anderen Hälfte aber der Maria, verwitweten Streibel, gehörigen Hauses, Nr. 55, in der St. Peters-Vorstadt, und der noch nicht veräußerten Fahrnisse gewilliget, und hiezu auf den 8. und 29. März die Tagsetzungen angeordnet worden sind. Die Versteigerung der Fahrnisse wird an den bestimmten Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Hause Nr. 55, in der St. Peters-Vorstadt, die Versteigerung des ganzen obigen Hauses aber jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorgenommen werden. Die Licitationsbedingnisse können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen und Abschriften davon erhoben werden.

Laibach am 3. Februar 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 185. (3) K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiemit bekannt: daß Einlagen in die neue Jahresgesellschaft 1830 vom 1. Februar 1830 angefangen, sowohl bei der Haupt-Anstalt in Wien, als auch bei den Commanditen außer Wien gemacht werden können.

Einlagen, welche vom 1. Februar bis Ende July d. J. gemacht werden, sind von Entrichtung der Aufnahmegebühr befreyt; in den Monaten August und September sind für jede volle oder theilweise Einlage fünfzehn

Kreuzer Conv. Münze, und in den Monaten October und November dreyßig Kreuzer Conv. Münze, wie in den früheren Jahren, als Ausnahmsgebühre zu entrichten.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.  
Wien den 21. Jänner 1830.

3. 182. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9.

Der §. 30 der Statuten der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt setzet fest: — „Wenn der Besitzer eines Rentenscheines durch ein ganzes Jahr nach der öffentlichen Kundmachung, daß die Dividenden zu erheben sind, die ihm zugefallene Dividende nicht erhebt, wird er namentlich, mit der Bemerkung seines Geburtsortes und der Nummer seines Rentenscheines auf neue sechs Monate vorgeladen, seine Dividende so gewiß zu erheben, wie im widrigen Falle er für todt gehalten werden würde, wenn er sich aber auch in diesem Zeitraume nicht anmeldet, dann wird er für todt gehalten, und nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen.“ —

In Gemäßheit dieser allerhöchstsanctionirten Anordnung werden daher die Inhaber und respective Interessenten der Rentenscheine, und zwar:

I. Aus der Jahresgesellschaft 1825.

- Nr. 336 Fr. Isabella Leopoldine v. Dehlmeyer, aus Alland B. u. W. W.
- „ 337 „ Franzisca Theresia v. Dehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
- „ 338 „ Leopoldine v. Dehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
- „ 339 „ Constantia v. Dehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
- „ 340 „ Theresia Regina v. Dehlmeyer, aus Kaltenleutgeben.
- „ 287 „ Katharina Hietgott, aus Zabenreith.
- „ 8494 Herr Anton Mathias Eustachius v. Verida, aus Wien.
- „ 1159 Frau Katharina Fischer, geborne Schwarz, aus Preßburg.
- „ 6815 Herr Ignaz Philipp Zimmermann, aus Prag.
- „ 2194 Frau Julianna Elisabetha Pakovsky, geb. Kleinstüber aus Gotha.
- „ 160 u. 161 Herr Johann Mathias Franz Ziegler, aus Admont.

II. Aus der Jahresgesellschaft 1826.

- Nr. 9962 Herr Georg Justin, aus Werdach-Radmanssdorf in Illyrien.

- Nr. 13353 Frau Josepha Jussich, aus Kobasch (Bellowar.)
- „ 8960 „ Theresia Abeska, aus Wien.
- „ 9839 u. 9840 Frau Maria Anna Franzisca Ziegler, aus Admont.
- „ 9961 Herr Ignaz Vincenz Schmanczik, aus Troppau.

III. Aus der Jahresgesellschaft 1827.

- Nr. 14268 u. 14269 Fr. Antonia Johanna Friederika Friß, aus Munkacs.
- „ 17072 Frau Anna Helena v. Halawanya de Radojich, aus Bellowar.
- „ 17315 „ Johanna Amalia Hartmann, aus Görz.
- „ 19051 „ Paulina Johanna Milhartschitsch, aus Görz.
- „ 14271 u. 14272 Fr. Josepha Anna Friß, aus Ober-Laa.
- „ 16847 Herr Benant. Johann Nep. Franz Maria Jul. Expeditus Graf v. Hoditz, aus Theresiopolis.
- „ 16853 „ Maria Joh. Nep. Ludwig Franz Benant. Graf v. Hoditz, aus Wien.
- „ 16859 „ Maria Gustav Albert Johann Nep. Ferdinand Graf v. Hoditz, aus Wien.
- „ 17064 und 17065 Herr Gustav Swator N. N. Graf v. Hoditz, aus Jarovitz.
- „ 17153 Frau Maria Lukich, aus Carlstadt.
- „ 17772 „ Franzisca Czichna, aus Wiese.
- „ 13983 „ Maria Anna Franzisca Gerentser, aus Kuttina in Slavonien.
- „ 16805 Herr Georg Wilhelm Gebhard, aus Beyreuth.
- „ 17314 „ Georg Christian Hartmann, aus Venedig.
- „ 17326 Frau Anna Frölich v. Freudenstein, aus Mötting.
- „ 17811 „ Franzisca Rom. J. M. A. Julie Wull, geborne Sortschan, aus Mötting.
- „ 19514 Herr Anton August Hanke, aus Barzdorf.
- „ 14333 „ Michael Dithmar Ant. v. Lingg, aus Segging,

aufgefordert, die seit 2. Jänner 1829 flüßig gewesene, und bis ißt unbehobene Dividende für das Jahr 1828 gegen kassenmäßig gestämpelte, und mit der Lebensbestätigung versehene Quittung, dann gegen Vorzeigung des Original-Rentenscheines bei der Hauptanstalt in Wien, oder bei irgend einer Commandite derselben außer Wien bis 15. July 1830 entweder beheben, oder über die ihnen ausgemessene Dividende sonst

eine Verfügung treffen zu wollen, widrigens nach Ablauf dieser Frist die Bestimmungen des §. 30 der Statuten in Wirksamkeit treten, und die bis dahin sich nicht meldenden Interessenten obiger Rentenscheine nach den Statuten für todt gehalten werden. — Die statutenmäßigen Abfertigungsbeträge können aber in einem solchen Falle eben nach Anweisung der allerhöchsten Orts sanctionirten Statuten nur den wirklichen Erben, d. i. den nach dem erfolgten Tode eines solchen Interessenten sich gerichtlich als Erben Legitimirenden erfolgt werden.

Auch werden die Inhaber und respective Interessenten der Interimscheine, Nr. 327, Fr. Johanna Walburga Prochaska, geborne Melnik, und Nr. 3402, Fr. Elisabeth Höpfinger, angegangen, statt der ergänzten Interimscheine die gebührenden Rentenscheine sammt den allenfälligen Ueberschüssen gegen Rückstellung der Original-Interimscheine und rücksichtlich Quittung in Empfang zu nehmen.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Spar-Kasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 7. Jänner 1830.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 176. (2) ad Nr. 1071.

E d i c t.

Vor dem Bezirks-Gerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Halbhüblers, Anton Gradtschlar aus Radleck, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dessen Nachlasse schulden, am 8. März 1830, Vormittags 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. D. fúrggegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Hornung 1830.

3. 177. (2) ad J. Nr. 1038.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Halbhüblers, Sebastian Sterle aus Iggendorf, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dem Nachlasse schulden, am 9. März 1830, Vormittags 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und An-

gabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. D. fúrggegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Hornung 1830.

3. 178. (2)

ad Nr. 1354.

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey über Einschriften des Mathias Intihar, Vormund der minderjährigen Kinder des seel. Georg Intihar aus Hittenu, in die öffentliche Feilbietung der diesen geböhrigen, zu Hittenu liegenden, der löbl. Herrschaft Radlitzbeg dienstbaren, wegen dem Georg Meden aus Bigaun, schuldigen 60 fl. c. s. c., in Execution gezogenen, und gerichtlich auf 685 fl. geschätzten 1/4 Hube, sammt den darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und der gleichmäßig auf 10 fl. 20 kr., gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget worden, und daß dazu die Versteigerungs-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 4. März, die zweite auf den 3. April, und die dritte auf den 3. May 1830, und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Realität, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die Fahrnisse im Orte der Realität zu Hittenu, angeordnet worden sind, mit dem Besage, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Kauflustige werden hiemit mit dem Besage eingeladen, daß die Citationbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtskunden auf dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 30. December 1829.

3. 190. (3)

ad J. Nr. 1687.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft und nächsten Unverwandtschaft der Andreas Belfaverch'schen minderjährigen Kinder, in den Verkauf der zur Andreas Belfaverch'schen Verlassmasse geböhrigen, zu Billidgrag liegenden, der löbl. Herrschaft Billidgrag, sub Rectif. Nr. 124, dienstbaren Verlasshofstatt, sammt An- und Zugehör, um den Ausrufspreis pr. 400 fl. N. M., dann der sonstigen Verlassfabnisse gewilliget, und zur Bornahme dieser Feilbietung die einzige Tagsatzung auf den 26. März 1830, Früh um 9 Uhr in Loco Billidgrag, mit dem Anbange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände nur um oder über den Ausrufspreis veräußert werden.

Die Citationbedingnisse können in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 31. December 1829.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 11. Februar 1830.

Hr. Carl Kreglinger, Kaufmann, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Belati, Kaufmann, von Wien nach Triest. — Hr. Anton Sartory, Bemittelter, von Triest nach Laibach.

Den 16. Hr. Carl v. Melling, Kaufmann, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Georg Roujal, Privater; und Hr. Hieronymus Lurardo, Handelsmann; beide von Wien nach Triest.

Den 17. Hr. Zacharias Pajtopulo, griechischer Lehrer und türkischer Unterthan, Hr. Nikolaus Zini, Handelsmann; beide von Triest nach Wien.

Den 19. Caroline v. Prokesch, Private, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Freyherr v. Hagen, Concepts-Practicant beim Kreisamte zu Trient, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Freyherr v. Lazarini, Concepts-Practicant der k. k. allgemeinen Hofkammer, von Triest nach Wien.

Abgereist den 19. Februar 1830.

Hr. Franz Ruß, Candidat der juridischen Doctorwürde, nach Grätz.

## Cours vom 17. Februar 1830.

	Mittelpreis.									
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	104									
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	97 7/16									
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aerial-Obligat. der Stände v. Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td rowspan="3">} 103 13/16</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>85</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	} 103 13/16	zu 4 1/2 v. H.	zu 4 v. H.	zu 3 1/2 v. H.	85			
zu 5 v. H.	} 103 13/16									
zu 4 1/2 v. H.										
zu 4 v. H.										
zu 3 1/2 v. H.	85									
Darf. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	183 3/8									
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	138 4/5									
Wiener-Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	62 7/8									
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	53 3/4									
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C.M.)	55									
	(Merarial) (Domesf.)									
	(C. M.) (C. M.)									
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>zu 3 v. H.</td> <td rowspan="4">} 62 3/8</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>53</td> </tr> <tr> <td></td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 3 v. H.	} 62 3/8	zu 2 1/2 v. H.	zu 2 1/4 v. H.	zu 2 v. H.	zu 1 3/4 v. H.	53		—
zu 3 v. H.	} 62 3/8									
zu 2 1/2 v. H.										
zu 2 1/4 v. H.										
zu 2 v. H.										
zu 1 3/4 v. H.	53									
	—									

Bank, Actien pr. Stück 1503 in Conv. Münze.

## K. K. Lottziehungen.

In Grätz am 17. Februar 1830:

65. 64. 62. 75. 67.

Die nächsten Ziehungen werden am 3. und 13. März 1830 in Grätz abgehalten werden.

## Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 22. Februar 1830. 1 Schuh, 9 Zoll, 3 Lin. unter der Schleusenöffnung.

3. 197. (1)

## Getreid-Licitation.

Mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Domainen-Administration, ddo. Laibach den 5. Jänner 1830, Nr. 12, werden am 12. März l. J., Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Cammeralherrschaft Welde,

257 4/32	Mezen Weizen,
5 25/32	dto. Korn,
213 2/32	dto. Gemischt,
408 6/32	dto. Haber,
17 8/32	dto. Hiers, und
2 28/32	dto. Bohnen,

mittelfst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Verwaltungs-Unteramt der k. k. Cammeralherrschaft Welde am 14. Februar 1830.

3. 193. (1)

Auf ein Gut nächst Neustadt in Unterkrain, wird ein Küchen- und Baumgärtner gesucht. Eben daselbst ist auch eine Bierbrauerei in Pacht zu überlassen; dazu geeignete Individuen und Liebhaber sollen sich im Zeitungs-Comptoir melden.

3. 202. (1)

Das auf dem St. Jacobs-Platz neben dem Feuerlösch-Depositorio liegende, zu dem Freyherrn v. Kastner'schen Hause, Nr. 139, gehörige Magazin, ist stündlich zu vergeben.

Das Nähere erfährt man bei dem Zahlamts-Kassa-Officier, Hrn. Matthäus Homann.

3. 143. (2)

Im Hause Nr. 9, am Platz, sind untenstehende Wohnungen für zukünftigen Bezorgi, zu vergeben, als: im zweiten Stocke vorwärts: sechs Zimmer nebst Keller, Küche, Speisekammer, Holzlege nebst einem Cabinette; im dritten Stocke vorwärts: vier Zimmer, Keller, Speisekammer, Küche, Holzlege und ein Cabinet. Dann rückwärts im ersten Stocke: zwei Zimmer, Küche, Speisekammer und Holzgewölbe; im dritten Stocke rückwärts: ein Zimmer nebst Holzlege.

Ferner ist noch im nämlichen Hause ein geräumiges Gewölbe nebst Handgewölbe zu vergeben. Nähere Auskunft erhält man beim Hauseigentümer, Anton Stroy, daselbst.

Laibach am 3. Februar 1830.

### Gubernial = Verlautbarungen.

3. 205. (1)

Nr. 2177.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums zu Laibach. — Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrserklärungen. — Um das Verfahren bei der Behandlung der Durchfuhrsgüter thunlichst zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer mit hohem Decrete vom 12. Jänner l. J., Zahl 49228, nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden: — Die Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April vorigen Jahrs S. 12, setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschafts = Erklärung geleistet ward, und die Deklaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partey, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Richtigkeit der Unterschrift auf der Deklaration von der Orts = Obrigkeit des Wohnsitzes der Partey, in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form, bestätigt werde. — Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zufolge S. 5, der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rücksichtlich mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Waarendsendungen ausgestellt ward, die Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der Letztere nicht nach S. 10, derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmannes oder Fuhrmanns hat. Um den Parteyen in der Anwendung dieser vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird gestattet, daß die Parteyen, welche eine allgemeine Bürgschafts = Erklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschafts = Erklärung, im zweiten Falle aber in der allgemeinen Vollmachten = Urkunde, oder mittelst einer besondern Erklärung in der unter A. und B. ersichtlichen Form die ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschafts = Urkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waaren = Erklärungen unterschrieben seyn werden. Die besondere Eingabe, mittelst welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschafts = Urkunden und Vollmachten vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn. — Die Waaren = Erklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung der Unterschrift eingelegt wur-

de, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Vollmacht Gültigkeit hat, nicht der besondern von Fall zu Fall einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung. — Laibach am 5. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

A. Zusatz zu der allgemeinen Vollmacht oder Bürgschafts = Erklärung. —

Zugleich wird nebenstehend die ächte Firmazeichnung (oder eigenhändige Unterschrift) des \*) mit dem Beisatze beigedrückt, daß die Durchfuhrserklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Bürgschafts = Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Deklarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift \*\*) des Gefertigten versehen wären.

Ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

B. Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der verbürgten Partey.

Zu der am 18 in  
Hinsicht der Durchfuhrsendungen  
die von zu an zu  
in dem Zeitraume von  
bis 18 bei dem

Zollamte zu vorkommen werden, ausgestellten Vollmachten = Urkunde (Bürgschafts = Erklärung) wird nebenstehend die ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des \*) mit dem Beisatze angezeigt, daß die Durchfuhrserklärungen, rücksichtlich deren die gedachte Vollmacht (Bürgschaft) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Deklarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift \*\*) des Gefertigten versehen wären.

Ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

\*) Hier ist der Name des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen.

\*\*) Bei Bürgschaften ist zusehen: „eigenhändigen Mitfertigung des Unterzeichneren als Bürgen, und Zähler versehen wären.“

3. 203. (1) ad Nr. 24. et 25. St. G. B.

**R u n d m a c h u n g**

der Verkaufsversteigerung mehrerer im Rent-Bezirk Veglia, gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hoher St. G. Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 13. Jänner d. J., Nr. 538 St. G. B., wird am 18. März d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschaftsfonde gehörigen, in den Gemeinden Castelmuschio und Micoglize, Rent-Bezirks Veglia, gelegenen Domainen-Realitäten, geschritten werden, als: 1.) des Dermonich di S. Antonio benannten, und 1 Joch, 358,64 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 10 fl. 5 kr.; 2.) Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 23 fl. 45 kr.; 3.) des Dermon S. Cosmo benannten, und 83 Joch, 52,81 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 403 fl. 35 kr.; 4.) des Draga Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 45 fl. 25 kr.; 5.) des Sredi benannten, und 1 Joch, 1202,56 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 24 fl. 30 kr.; 6.) des Opach benannten, und 1 Joch, 554,62 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 14 fl. 40 kr.; 7.) des Drenof benannten, und 1 Joch, 78,15 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 9 fl. 55 kr.; 8.) des Crissin benannten, und 48 Joch, 32,10 Quadrat-Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 200 fl. 20 kr.; 9.) einer ganz baufälligen Festung in Castelmuschio, im Flächeninhalte von 238,9 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 100 fl.; 10.) einer S. Spirito benannten Kapelle, nebst eines zur selben gehörigen Weidegrundes, im Gesamtflächeninhalte von 1 Joch, 140,22 Q. Klft., geschätzt auf 40 fl. 5 kr. Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer. Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-

Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission.

Triest am 2. Februar 1830.  
Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

3. 206. (1) Nr. 3854.

**Concurs-Ausschreibung**  
zur Wiederbesetzung einer im Istrien Sub-  
bernal-Gebiethe erledigten Strassenbau-Assi-  
stentenstelle. — Durch die Uebersetzung des  
Strassenbau-Assistenten, Ritters v. Ferro,  
in die Provinz Nieder-Oesterreich, ist eine

**Strassenbau: Assistentenstelle mit dem jährlichen Gehalte von Drei Hundert Gulden, und einem Reisepauschale von Zwanzig Vier Gulden M. M., erlediget worden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis Ende März d. J. bei dem Subernium einzureichen. — Vom k. k. kais. Subernium. Laibach am 19. Februar 1830.**  
 Franz Ritter v. Jakomini,  
 k. k. Subernial-Secretär.

Z. 196. (1) ad Gab. Nr. 3576.  
**IMPERIALE REGIO GOVERNO DI VENEZIA NOTIFICAZIONE.**

**SUA MAESTA'** colla clementissima Sovrana Risoluzione 12 maggio 1829 si è benignissimamente degnata di ordinare, che li crediti procedenti dalla Lotteria in classi aparta nelle Provincie Venete li 24 agosto 1802 pel ritiro della moneta crosa da 12 Carantani, e li capitali che sono stati investiti nell'impresito aparto, a questo medesimo offetto, li 25 agosto 1802 sieno trattati come debito Austriaco dello Stato. — In conformità di ciò **SUA MAESTA'** si è degnata di ordinare contemporaneamente che li suddetti crediti di capitali, come si è fatto pei capitali di egual categoria nelle altre Provincie Austriache, siano pareggiati colla emissione di obbligazioni dell'Aulica Camera Generale, fruttanti l'interesse del 4 per 100 in valuta di Vienna, carta monetata; che queste obbligazioni siano comprese nella estrazione, e che tanto gl'interessi arretrati, quanto quelli che scaderanno nell'avvenire debbano esser posti in corso secondo le determinazioni della Sovrana Patente 20 febbrajo 1811. — Per eseguire questa Sovrana Risoluzione viene quindi portato a conoscenza generale quanto segue in obbedienza anche agli ordini abbassati dall'Eccelsa I. R. Camera Aulica Generale coll'ossequiato suo Dispaccio 22 maggio 1829, Nr. 19873-2002. — I. I creditori di questi due impresiti ai quali sono state consegnate obbligazioni Camerali Venete per le vincite estratte nella Lotteria delle classi, o per le investite relative all'impresito 25 agosto 1802 dovranno presentare alla I. R. Cassa Universale dei debiti dello Stato e Banco queste obbligazioni unitamente ai documenti che fossero ancor necessari per comprovarne la proprietà, e verificatane la legittimità riceveranno invece le nuove obbligazioni dell'Aulica Camera per lo stesso importo, ed il pagamento in contante degl'interessi arre-

trati. — II. Dei biglietti di vincita estratti del suddetto impresito di Lotto che non furono cambiati verso obbligazioni Camerali di Venezia, e sono rimasti quindi nelle mani dei creditori, verranno ammessi alla liquidazione, e cambiati verso obbligazioni, soltanto quelli per i quali li proprietarj somministreranno la pruova che la originaria infirmazione affine di verificarne la realizzazione, ebbe luogo entro il termine perentorio di tre mesi dopo l'estrazione fissato dalla Notificazione 24 agosto 1802. — III. L'interesse delle obbligazioni dell'Aulica Camera incomincerà a decorrere dal 1 gennajo 1806, dal qual giorno pure seguirà la loro data. — Se però dei creditori credessero di avere un titolo anteriore alla suddetta epoca potranno presentarne le prove legali. Venezia primo febbrajo 1830.

IL PRESIDENTE:  
**GIO. BATTISTA CONTE DI SPAUR.**  
 IL VICE PRESIDENTE:  
**FRANCESCO BARONE GALVAGNA.**  
 Il Consigliere di Governo:  
**A. MULAZZANI.**

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 199. (1) Nr. 2777.

**Feilbietungs-Edict.**  
 Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Merker, vulgo Hofschevar von Staneschitsch, in die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Schusterschitsch gehörigen, zu Sapusche, sub Cons. Nr. 13, liegenden, der D. D. R. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 154 1/4, dienstbaren, gerichtlich auf 856 fl. 40 kr. M. M. geschätzten Kaisehe, ob auß dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 10. März 1826, schuldiger 700 fl. M. M. c. s. c., sammt Executionskosten, gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 21. Jänner, die zweite auf den 25. Februar, und die dritte auf den 29. März 1830, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Sapusche mit dem Anbange angeordnet, daß diese Kaisehe, falls selbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hinfangegeben werden würde.

Samtliche Kauflustige und Tabulargläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, daß die diesfälligen Vicitationsbedingungen und die Schätzung der Kaisehe täglich hieamt eingesehen werden können.

K. K. Bezirks-Gericht zu Laibach am 12. December 1829.

**Anmerkung.** Bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung hat Niemand den Schätzungswertb angeboten.